

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) gelten für die Überlassung von Räumen, Sälen und Freiflächen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen im Congress Park Hanau. Der Congress Park Hanau (nachfolgend CPH oder Versammlungsstätte genannt) wird durch die Stadt Hanau, vertreten durch die Betriebsführungsgesellschaft Hanau mbH (nachfolgend BFG oder Dienstleister genannt) betrieben.

2. Die AVB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt) und gegenüber Firmen, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AVB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse bis sie durch eine neue oder geänderte AVB Fassung ersetzt werden. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Veranstalter gelten nur, wenn sie die BFG ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Veranstalter im Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber den jeweiligen Regelungen innerhalb dieser AVB.

§ 2 Reservierungen, Vertragsabschluss, -ergänzungen

1. Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungsoptionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.

2. Der Abschluss von Veranstaltungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform. Übersendet die BFG noch nicht signierte Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Veranstalter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter die zugesandten Vertragsexemplare signiert, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an die BFG sendet und eine gegensignierte Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Die Textform gilt auch als erfüllt, wenn Vertragsexemplare mittels elektronischer Signatur signiert werden.

3. Um nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag zu vereinbaren, ist die jeweilige Erklärung in Textform an den Vertragspartner zu übermitteln und von der anderen Seite zu bestätigen. Mündlich getroffene Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Vertragspartner sind die BFG und der im Vertrag bezeichnete Veranstalter. Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber der BFG offen zu legen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss, gegenüber der BFG zu benennen. Der Veranstalter bleibt als Vertragspartner des Betreibers für alle Pflichten verantwortlich, die dem „Veranstalter“ nach dem Wortlaut dieser AVB obliegen. Ein Wechsel des Veranstalters oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der BFG.

2. Der Veranstalter hat der BFG vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der auf Anforderung der BFG die

Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach Maßgabe der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR) wahrnimmt.

3. Die Pflichten, die dem Veranstalter nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 4 Vertragsgegenstand, Grundsatzserklärung

1. Die Überlassung von Flächen, Räumen, Sälen oder Freiflächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungsplänen mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung des Objektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag. Werden keine Angaben zu Besucherkapazitäten getroffen, kann der Kunde unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen. Verordnungsrechtliche und hoheitliche Anordnungen zur Reduzierung von Besucherkapazitäten sind zu beachten. Der Kunde hat sicherzustellen, dass für seine Veranstaltung keinesfalls mehr als die zulässige Besucherzahl in die Versammlungsstätte eingelassen werden.

2. Der Veranstalter hat auf Verlangen der BFG Informationen über den Auftraggeber (z.B. Vereinssatzung), den Nutzungszweck, insbesondere den Inhalt der Veranstaltung (z.B. Programm, Rednerliste, Plakate), vorzulegen.

3. Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BFG. Der Veranstalter verpflichtet sich, über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

4. Veränderungen an den überlassenen Räumen, Sälen oder Hallen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der BFG und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

5. Grundsatzserklärung zur Überlassung von Räumen und Flächen:

(1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Versammlungsstätte zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst, von seinen Künstlern oder von Besucher/n/innen der Veranstaltung.

(2) Der Veranstalter bekennt, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte aufweist. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

(3) Ein Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten kann eine wesentliche Vertragspflichtverletzung darstellen, welche die BFG berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Veranstalter bei Vertragsabschluss, verschwiegen hat, dass die Veranstaltung entsprechende Inhalte aufweist.

(4) Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung unverzüglich Sorge zu tragen. Sollte der Veranstalter dieser Pflicht nicht nachkommen, ist die BFG im Rahmen ihres Hausrechts zur Ersatzvornahme und als „ultima ratio“ zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt.

(5) Die BFG behält sich vor, bei allen Veranstaltungen, in den überlassenen Veranstaltungsräumen und -flächen oder in sonstiger Form ein Statement gegen Diskriminierungen jeglicher Art, insbesondere Antisemitismus, und für Demokratie zu setzen.

§ 5 Übergabe, Pflégliche Behandlung, Rückgabe

1. Vor der Veranstaltung, in der Regel mit Beginn des Aufbaus, kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der überlassenen Veranstaltungsbereiche sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der BFG unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festgehalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend zum Zeitpunkt der Begehung keine erkennbaren Mängel vorhanden sind. Stellt der Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursachen er oder seine Besucher einen Schaden, ist der Veranstalter zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der BFG verpflichtet. Dem Veranstalter wird empfohlen, erkennbare Vorschäden zu fotografieren und diese der BFG möglichst vor der Veranstaltung elektronisch anzuzeigen und zu übermitteln.

2. Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Bereiche der Versammlungsstätte inklusive der darin und darauf befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich der BFG anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Veranstalter die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.

3. Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. In der Versammlungsstätte verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Veranstalter in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Bei besonderer Verschmutzung der Versammlungsstätte, die über das veranstaltungsbedingt übliche Maß hinausgeht, ist die BFG dem Veranstalter gegenüber berechtigt, einen Reinigungszuschlag zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Fall von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 6 Entgelte, Nebenkosten, Zusatzleistungen

1. Das vertraglich vereinbarte Entgelt ergibt sich aus dem Vertrag sowie der dem Vertrag beigefügten Kosten- und Leistungsübersicht der BFG. Zusätzliche Leistungen und Nebenkosten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht spezifiziert werden können, wie die Bereitstellung und Bedienung veranstaltungstechnischer Einrichtungen, die gegebenenfalls notwendige Bestellung von Fachkräften, Brandsicherheitswachen, von Einlass- und Ordnungsdienst oder Sanitätsdienst sowie eine eventuell notwendige Zwischen- oder Sonderreinigung, sind gesondert zu vergüten.

2. Beträgt der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsdurchführung mehr als vier Monate, ist die BFG berechtigt, die Kosten für Dienstleistungen, Personal und für verbrauchsabhängige Leistungen auf Grundlage der aktuellen zum Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung geltenden Preisliste abzurechnen. Eine mögliche Preiserhöhung darf in einem solchen Fall 10% des ursprünglich vereinbarten Preises nicht übersteigen.

3. Die BFG ist ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn berechtigt, den zusätzlichen Aufwand für die kurzfristige Bereitstellung oder

kurzfristige Änderung von (Zusatz-)Leistungen – soweit diese umsetzbar sind – mit einem Aufschlag von bis zu 20% zu versehen.

4. Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung geleisteter Anzahlungen.

5. Alle vereinbarten Entgelte und Zahlungspflichten sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen auf das im Vertrag oder der Forderung angegebene Konto zu überweisen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen erhoben, bei Unternehmen in Höhe von 9 % und bei Privatpersonen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Nachweis eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

§ 7 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände des CPH bedürfen der Einwilligung der BFG. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache durch die BFG entgeltlich übernommen werden. Die BFG ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, soweit der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.

2. Der Veranstalter hält die BFG unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

3. Plakatwerbung ohne behördliche Genehmigung ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Veranstalter zum Schadenersatz.

4. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Veranstalter zustande kommt und nicht etwa zwischen Besucher oder Dritten und der BFG.

§ 8 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Die BFG kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Veranstalter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Veranstalter zum Nachweis nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die BFG eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Veranstalter verlangen.

§ 9 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der BFG. Die BFG ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

2. Die BFG hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht. Der Widerspruch ist 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich gegenüber der BFG zu erklären.

§ 10 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten, Abgaben

1. Der Veranstalter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten auf eigene Kosten zu erfüllen.

2. Der Veranstalter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften insbesondere solche der Landesbauordnung, des Arbeitsschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die Vorschriften der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR) einzuhalten.

3. Für Veranstaltungen, die an Sonn- und Feiertagen stattfinden sollen, obliegt die Beantragung von Befreiungen, insbesondere nach dem Hessischen Feiertagsgesetzes (HFeiertagsG) und dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) dem Veranstalter und den von ihm beauftragten Dienstleistern in eigener Verantwortung. Die gewerberechtliche Festsetzung von Messen und Ausstellungen und die damit verbundenen Befreiungen nach HFeiertagsG liegt ebenfalls in der alleinigen Verantwortung des Veranstalters. Soweit der Veranstalter beabsichtigt, eine gesetzlich nicht privilegierte Veranstaltung an einem Sonn- oder Feiertag durchzuführen, wird ihm empfohlen vor Vertragsabschluss eine Voranfrage bei der zuständigen Behörde zu stellen. Das Genehmigungsrisiko verbleibt in jedem Fall beim Veranstalter. Dies gilt auch dann, wenn sich die BFG bereit erklärt, die Antragstellung für den Veranstalter zu übernehmen oder Unterlagen an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

4. Der Veranstalter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern. Für alle durch den Veranstalter beauftragten Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse und die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler alleinige Sache des Veranstalters.

§ 11 Bewirtschaftung

Die gastronomische Versorgung im CPH erfolgt durch vertraglich mit der BFG verbundene Caterer. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass seine Besucher keine eigenen Speisen oder Getränke in den CPH einbringen und dort verzehren. Die Bereitstellung von Speisen oder Getränken durch den Veranstalter oder einem von ihm beauftragten Dritten ist gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts (Catering-Ablöse) nach ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung mit der BFG möglich.

§ 12 Garderoben

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt durch die BFG. Die BFG trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Der Veranstalter kann gegen Übernahme der Bewirtschaftungskosten verlangen, dass die Besuchergarderobe mit Personal besetzt wird. Einnahmen aus Garderobentgelten werden zur Deckung der Bewirtschaftungskosten herangezogen und entlasten insoweit den Veranstalter. Die Einnahmen aus der Garderobebewirtschaftung stehen ausschließlich der BFG zu.

2. Erfolgt die Bewirtschaftung der Garderobe, sind die Besucher zur Abgabe der Garderobe durch den Veranstalter anzuhalten. Erfolgt keine Bewirtschaftung der Garderoben, übernimmt die BFG keine Obhuts- und Verwahrungspflichten für abgelegte Garderobe. Der Veranstalter trägt in diesem Fall das alleinige Haftungsrisiko für abhandengekommene Garderobe der Besucher seiner Veranstaltung.

3. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten.

§ 13 Brandsicherheitswache, Sanitätsdienst

Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr Hanau und der Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die BFG verständigt.

Der Umfang dieser Dienste (Einsatzzeiten und Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab und wird von der BFG in Abstimmung mit den entsprechenden Stellen festgelegt. Bei Nutzung der Großbühne und jeglicher Szenenfläche über 200 m² und bei Besucherzahlen über 800 Personen sind stets Brandsicherheitswachen erforderlich. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Veranstalter zu tragen.

§ 14 Einlass-, Wach- und Ordnungsdienstpersonal

1. Die BFG stellt den erforderlichen Einlass-, Wach- und Ordnungsdienst auf Kosten des Veranstalters. Als Einlass-, Wach- und Ordnungsdienstpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit dem CPH auch für den Fall einer notwendigen Gebäuderäumung hinreichend vertraut ist.

2. Die Anzahl des notwendigen Einlass-, Wach- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt und auf dieser Grundlage von der BFG festgelegt.

3. Die Beauftragung des Einlass-, Wach- und Ordnungsdienstpersonals erfolgt durch die BFG auf Kosten des Veranstalters. Dem Veranstalter werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss genannt. Die Bereitstellung oder Beauftragung von Einlass-, Wach- und Ordnungsdienstpersonal durch den Veranstalter ist grundsätzlich nicht möglich.

4. Sollte die Bereitstellung oder Beauftragung von Einlass-, Wach- und Ordnungsdienstpersonal durch den Veranstalter in Einzelfällen - begründet durch die Art der Veranstaltung oder den speziellen Anforderungen an das Einlass-, Wach- und Ordnungsdienstpersonal - beabsichtigt werden, so kann dies nur nach vorheriger schriftlicher Anfrage an die BFG und nach ausdrücklicher Genehmigung durch die BFG erfolgen. Absatz 2. zur Festlegung der Anzahl des zu stellenden Personals bleibt davon unberührt. Zusätzlich wird in diesem Fall die kostenpflichtige Anwesenheit von mindestens zwei Sicherheitsmitarbeitern der BFG in der Funktion als Einsatzleiter bzw. als verantwortliche Aufsichtspersonen zwingend erforderlich. Die BFG hat jederzeit das uneingeschränkte Recht, den Einsatz des vom Veranstalter alternativ vorgeschlagenen Einlass-, Wach- und Ordnungsdienstes ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 15 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen bühen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut und / oder die Bühne genutzt werden, sind nach Maßgabe des § 40 H-VStättR „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ bzw. „Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Veranstalters zu stellen.

§ 16 Haftung des Veranstalters, Versicherung

1. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.

2. Der Veranstalter hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an die BFG zurückzugeben, in dem er sie von der BFG übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch die Teilnehmer seiner Veranstaltung im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

3. Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

ALLGEMEINE VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN CONGRESS PARK HANAU

4. Der Umfang der Haftung des Veranstalters umfasst neben Personenschäden und Schäden an der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.

5. Der Veranstalter stellt die BFG von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden der BFG und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung der BFG, für den sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß §836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.

6. Der Veranstalter ist verpflichtet für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung (folgend auch „Versicherung“ genannt) mit folgenden Deckungssummen

- € 5.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden
- € 5.000.000,00 für (Miet-) Sachschäden am Gebäude und Räumlichkeiten
- € 250.000,00 für erweiterte (Miet-) Sachschäden an Räumlichkeiten und Einrichtungen
- € 50.000,00 durch (Miet-) Sachschäden durch Besucher

abzuschließen. Der Abschluss der Versicherung führt zu keiner Begrenzung der Haftung des Veranstalters der Höhe nach. Die Haftung des Veranstalters nach § 16 Ziffern 1 bis 5 bleibt vom Abschluss der Versicherung unberührt. Die Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht.

Auf Anforderung übernimmt die BFG den Abschluss der Versicherung auf Kosten des Veranstalters. Sofern der Veranstalter bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung den Versicherungsschutz in oben genannter Form nicht nachweist, ist die BFG berechtigt, die Versicherung im Interesse des Veranstalters abzuschließen und die Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 17 Haftung der BFG

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der BFG auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§536a Absatz 1, 1. Alternative BGB) der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit die BFG bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

2. Die BFG haftet auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Veranstalter auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der BFG erleidet oder wenn die BFG ausdrücklich eine Garantierklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der BFG auf Schadensersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

3. Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die BFG zu vertreten, haftet die BFG abweichend von § 17 Ziffer 2 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht der BFG für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

4. Die BFG haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es

infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zu Absage, Einschränkung oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der BFG, haftet die BFG nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung der BFG ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden eine Veranstaltung unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss.

5. Die BFG übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung des Veranstalters kann ein nach §34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Veranstalters beauftragt werden.

6. Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden § 17 Ziffern 2 bis 5 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen des Betreibers.

§ 18 Stornierung, Rücktritt, Ausfall der Veranstaltung

1. Führt der Veranstalter aus einem von der BFG nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, so ist der Veranstalter verpflichtet, nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte zu leisten:
Bei Absage von

- bis zu 12 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 30%
- bis zu 6 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 50%
- bis zu 3 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 75%
- danach 90%

Die Schadensberechnung gilt entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung.

2. Eine Absage des Veranstalters bedarf der Textform.

3. Infolge der Veranstaltungsabsage entstandene Kosten für bereits beauftragte Leistungen Dritter (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Feuerwehr, Garderobepersonal, Technik etc.) sind vom Veranstalter auf Nachweis im Einzelfall zu erstatten, sofern sie nicht in den Entgelten gemäß § 18 Ziffer 1 enthalten und darin aufgeführt sind.

4. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

5. Ist der BFG ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und diesen vom Veranstalter ersetzt zu bekommen.

§ 19 Rücktritt/ Kündigung

1. Die BFG ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungsverpflichtungen eintritt,
- b) der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt,
- c) eine Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung der BFG erfolgt,
- d) der Veranstalter bei Vertragsabschluss die BFG nicht ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass bei der Veranstaltung mit stark polarisierenden politischen, radikalen oder antisemitischen Inhalten, Künstlern oder Rednern (nach Ziffer 4.5) zu rechnen ist, welche die Erstellung und Abstimmung eines speziellen Sicherheitskonzeptes nach §43 Abs. 1 H-VStättR erforderlich machen,

ALLGEMEINE VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN CONGRESS PARK HANAU

- e) behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung nicht vorliegen,
- f) gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen, Genehmigungen oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter verstoßen wird,
- g) gegen die vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere die „Sicherheitsbestimmungen“ und die „Hausordnung“ verstoßen wird,
- h) es zu einer Verletzung von Auskunfts- und Vorlagepflichten nach § 4 Ziffer 2 dieser AVB kommt,
- i) der Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber der BFG oder gegenüber Behörden, Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA/GVL nicht nachkommt,
- j) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Veranstalter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

2. Macht die BFG von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in § 19 Ziffer 1 genannten Gründe Gebrauch, bleibt der Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte bestehen, die BFG muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

3. Ist der Veranstalter eine Agentur, so stehen der BFG und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber von der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der BFG vollständig übernimmt und auf Verlangen der BFG angemessene Sicherheit leistet.

4. Die Stadt Hanau ist gegenüber der BFG berechtigt, bis einschließlich 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn den CPH bevorrechtigt zu belegen. Macht die Stadt Hanau von ihrem Belegungsrecht Gebrauch und kann die mit dem Veranstalter vereinbarte Veranstaltung deshalb nicht durchgeführt werden, wird nach Wahl des Veranstalters entweder die Veranstaltung auf einen anderen Termin verlegt oder der Vertrag aufgehoben. Wird der Vertrag aufgehoben, haben die Parteien einander das bis dahin Geleistete zurückzugewähren. Schadensersatzansprüche des Veranstalters sind ausgeschlossen.

§ 20 Höhere Gewalt, Einschränkung der Energieversorgung

1. Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

2. Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird.

3. Im Fall des Rücktritts oder der Verlegung bleibt der Veranstalter zum Ausgleich bereits entstandener Aufwendungen auf Seiten des Betreibers verpflichtet. Zu den Aufwendungen zählen die Kosten für bereits beauftragte externe Leistungen sowie die Kosten des Betreibers, für die Vorbereitung der Durchführung der Veranstaltung. Diese können unabhängig von ihrer tatsächlichen Höhe mit bis zu 25 % der vereinbarten Entgelte pauschal abgegolten werden, soweit der Veranstalter nicht widerspricht. Erfolgt deren Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand, besteht keine Begrenzung der Höhe nach. Im Übrigen werden beide Vertragsparteien von ihren Zahlungs- und Leistungspflichten frei.

4. Wetterereignisse wie Eis, Schnee und sonstige „Unwetter“ mit Ausnahme von Hochwasser im Umfeld der Versammlungsstätte sind keine Fälle von „höherer Gewalt“ im Sinne der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen.

5. Die Anzahl der anwesenden Besucher sowie der Ausfall von Referenten, Vortragenden, Künstlern und sonstiger Teilnehmer der Veranstaltung liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. Ebenfalls in der Risikosphäre des Veranstalters liegen von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie Demonstrationen, Bedrohungsszenarien und -lagen, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter, durch die BFG oder auf Anordnung von Behörden führen können, da vorstehend genannte Ereignisse durch die Art der Veranstaltung deren Inhalte und die mediale Wahrnehmung der Veranstaltung beeinflusst werden. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Unterbrechungs- und Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

6. Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt ist die Unterbrechung oder erhebliche Einschränkung der Energieversorgung für die Versammlungsstätte insbesondere durch Eingriffe in das Versorgungsnetz und durch hoheitliche Anordnungen, die außerhalb der Einflussosphäre der BFG liegen. Die Geltendmachung von Schadensersatz und die Erstattung von Aufwendungen sind in einem solchen Fall für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

§ 21 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die BFG vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die BFG berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet. Weitergehende Ansprüche gegen den Veranstalter wegen Schadensersatzes bleiben unberührt.

§ 22 Beachtung spezifischer und veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen

1. Der Veranstalter hat die „Sicherheitsbestimmungen“ des CPH zwingend einzuhalten.

2. Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen/ Dekorationen in die genutzten Räumlichkeiten eingebracht, Podien/ Bühnen/ Szenenflächen/ genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, hat der Veranstalter dies der BFG spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen.

3. Veranstalter, die im CPH eine Messe oder Ausstellung durchführen, sind verpflichtet, ihren Ausstellern die „Sicherheitsbestimmungen“ des CPH als verbindliche Standards vorzugeben. Der Veranstalter ist gegenüber der BFG verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

4. Der Veranstalter erhält die vorstehend in Ziffer 1 genannten Bestimmungen auf Anforderung schriftlich zugesandt, soweit diese Unterlagen dem Vertrag nicht bereits als Anlage beigelegt sind.

§ 23 Nichtrauchererschutzgesetz

Mit Abschluss dieses Vertrages wird dem Veranstalter das Hausrecht zur Umsetzung des Hessischen Nichtrauchererschutzgesetzes übertragen. Der Veranstalter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbotes verpflichtet. Er hat auf das Rauchverbot hinzuweisen und hat bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu vermeiden.

§ 24 Datenschutz, Datenverarbeitung

1. Die BFG überlässt dem Veranstalter das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich

ALLGEMEINE VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN
CONGRESS PARK HANAU

vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Veranstalter an die BFG übermittelten personenbezogene Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Veranstalter ist seinerseits verpflichtet, alle Betroffenen, deren Daten an die BFG im Zuge der Planung und Durchführung der Veranstaltung übermittelt werden, über die in § 24.2 bis 24.4 bestimmten Zwecke zu informieren.

2. Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von der BFG zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Veranstalters und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Veranstalters nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt die BFG die Daten des Veranstalters zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.

3. Personenbezogene Daten des Veranstalters, des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen / Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden.

4. Die BFG verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die sie vom Veranstalter erhält, solange es für die Erfüllung der

vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Diese Daten werden unter Beachtung steuerlicher und handelsrechtlicher Vorschriften in der Regel nach 5 Jahren von der BFG gelöscht, sofern die Geschäftsbeziehung nicht fortgesetzt wird

5. Sollte ein Betroffener mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird die BFG auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Zu diesem Zweck kann der Betroffene jederzeit eine E-Mail an info@cph-hanau.de senden. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, welche die BFG über ihn gespeichert hat.

§ 25 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hanau.

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags, dieser AVB oder der „Sicherheitsbestimmungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Regelungen.

Hanau, November 2023